

Hausordnung

Liebe Besucherinnen und Besucher,

herzlich willkommen in der Staatsgalerie. Bei uns können Sie auf über 12.000 qm Ausstellungsfläche Kunstwerke vom Mittelalter bis in die Gegenwart im Original betrachten. Um die Sicherheit der Kunst zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Regeln unserer Hausordnung zu befolgen.

Die Staatsgalerie ist eine nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg. Das Hausrecht obliegt der Direktorin Prof. Dr. Christiane Lange, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsgalerie. Unsere Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen zu folgen. Mit dem Betreten der Staatsgalerie erkennen Sie die Hausordnung an.

Eintrittspreise, Öffnungszeiten und Schließungen

Die Eintrittspreise, Öffnungszeiten und Schließzeiten unterliegen Anpassungen. Die jeweils gültige Fassung kann an der Kasse eingesehen werden.

Die Staatsgalerie behält sich vor, in besonderen Situationen Schließungen vorzunehmen. Dies kann das ganze Haus, punktuelle Bereiche oder einzelne Räume betreffen sowie die Abhängung einzelner Kunstwerke umfassen. Einen Rechtsanspruch auf Zugang, auch bei bezahltem Eintritt, besteht nicht. Zu besonderen Situationen zählen unter anderem:

- Überfüllung
- Bauliche Maßnahmen
- Restauratorische Maßnahmen
- Personalengpässe im Bereich der Sicherheit u.a.

Tiere

Die Mitnahme von Tieren aller Art ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind lediglich Begleithunde für einen barrierefreien Zugang der Staatsgalerie.

Rauchen, Essen und Trinken

In der gesamten Staatsgalerie gilt ein Rauchverbot. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich. In den Ausstellungen ist es grundsätzlich verboten.

Sperrige Gegenstände, Taschen, Mäntel, Regenschirme

Die Mitnahme von großen Taschen, Gepäckstücken, sperrigen oder scharfkantigen Gegenständen, Stativen oder Stöcken ist ebenso verboten wie das Betreten der Ausstellungsräume mit Jacken, Mänteln, nasser Bekleidung, Regenschirmen und Ähnlichem.

Kinderwagen sind nur bei Babys erlaubt, für Kleinkinder bis 3 Jahren stellt die Staatsgalerie gerne einen Buggy zur Verfügung. Rollatoren und Rollstühle sind erlaubt. Hier gilt aber eine besondere Sorgfaltspflicht der Nutzer in den Ausstellungsräumen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist in den Ausstellungsräumen zu folgen.

Es gilt das maximale Taschenformat wie es im Ticketbereich einzusehen ist. Alle anderen Gegenstände sind gegen ein entsprechendes Entgelt an der Garderobe abzugeben oder im Schließfach zu verstauen.

Garderobe und Schließfächer

Für die Garderobe ist ein Entgelt zu entrichten. An besucherstarken Tagen kann es zu Engpässen an der Garderobe kommen. In diesen Fällen behält sich die Staatsgalerie vor, Besucherinnen und Besucher mit umfangreichen Gepäckstücken abzuweisen. Es besteht seitens der Staatsgalerie keine Verpflichtung große Gepäckstücke, Einkaufstüten oder Ähnliches aufzubewahren.

Die Schließfächer und die Garderobe können nur für die Dauer des Besuchs in der Staatsgalerie belegt werden. Sie werden abends geleert. Für den Verbleib des Inhaltes übernehmen wir keine Haftung.

Sollten Sie den Schlüssel zu Ihrem Schließfach verlieren, so entsteht eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro, die umgehend vor Ort zu zahlen ist. Hintergrund ist der notwendige Austausch des Schlosses.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

Um die Sicherheit der Kunstwerke zu gewährleisten, ist es verboten, zu nahe an die Kunstwerke heranzutreten sowie diese zu berühren. Eventuelle Sicherheitsabsperungen sind zu beachten.

Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt, ebenso ist der Gebrauch von Filzstiften, Füllern, Kugelschreibern oder Ähnlichem verboten. Auch dürfen Laserpointer nicht eingesetzt werden. Bitte achten Sie grundsätzlich beim Hantieren mit Blöcken, Zeichenmaterialien, Katalogen, Brillen und Sitzhockern auf den gebotenen Sicherheitsabstand zu den Kunstwerken (siehe Punkt Haftung).

Familien, Kinder und Jugendliche

Schulklassen

Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Ausstellungsräume besuchen.

Eltern und begleitende Erwachsene sind verantwortlich für das Verhalten der Kinder und Jugendlichen und übernehmen die Haftung. Bei Schulklassen obliegt die Aufsichtspflicht den begleitenden Lehrkräften.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen.

Foto- und Filmaufnahmen

Für den privaten Verwendungszweck ist es erlaubt, in den Ausstellungsräumen zu fotografieren und zu filmen. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Verwendung eines Statives und eines Blitzes ist aber verboten. Grundsätzlich sind bei Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte Dritter (anderer Besucherinnen und Besucher) zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Veröffentlichung von Fotomotiven mit Kunstwerken in sozialen Medien (auch auf privaten Accounts) und

Publikationen möglicherweise Bildrechte anfallen. Dies gilt für alle Werke, deren Künstler noch nicht über 70 Jahre verstorben sind. In Deutschland werden die Bildrechte von der VG Bild-Kunst in Bonn vertreten.

Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen sind mit einem Vorlauf von mindestens 3 Werktagen bei der Staatsgalerie offiziell anzumelden. Die Erteilung von Foto- und Drehgenehmigungen obliegt der Abteilung Kommunikation und Vermittlung (sgs_presse@staatsgalerie.bwl.de)

Sicherheit und Notfalleвакуierung

Um die Sicherheit unserer Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten, gibt es verschiedene Regelungen. Im Notfall sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu folgen.

Weisungsbefugnis

Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsgalerie ist grundsätzlich zu folgen.

Alarmauslösung

Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmanlagen haften die Verursacher für die Kosten. Eltern haben gegenüber ihren Kindern eine Aufsichtspflicht.

Haftung

Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von Ihnen verursachten Schäden.

Diebstähle

Die Direktion ist berechtigt, bei Verdacht auf Diebstahl eine Kontrolle des Verdächtigen vorzunehmen.

Hausverbot

Die Staatsgalerie behält sich entsprechend ihres Hausrechtes vor, einzelnen Personen oder Gruppen bei Bedarf ein Hausverbot zu erteilen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

In Kraft treten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hängt im Foyer und im Kassenbereich aus, ist auf der Website einzusehen und kann an der Pforte ausgehändigt werden.



Stuttgart, im April 2020
Prof. Dr. Christiane Lange
Direktorin Staatsgalerie Stuttgart